

Beilage 1255/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö.
Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2000, das Oö. Landes-
Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993,
das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Gehaltsgesetz
2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö.
Nebengebühreuzulagengesetz und das Oö.
Gemeindebedienstetengesetz 2001 geändert werden (Oö.
Kinderbetreuungsgeld-Anpassungsgesetz)

(Verfassungsdienst: Verf-1-171000/42-2001)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Das vom Bundesgesetzgeber mit dem **Kinderbetreuungsgeldgesetz** (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, eingeführte Kinderbetreuungsgeld ersetzt für Geburten ab 1. Jänner 2002 das bisherige Karenzgeld bzw. Karenzurlaubsgeld. Das Kinderbetreuungsgeld ist eine **Familienleistung des Bundes**, die unabhängig von einer früheren Erwerbstätigkeit oder einer Pflichtversicherung gewährt wird. Damit entfällt auch die Notwendigkeit einer Karenzierung bzw. Teilzeitbeschäftigung als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes. Das Kinderbetreuungsgeld wird aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds finanziert.

2. Gleichzeitig wurden auf bundesgesetzlicher Ebene die **Anspruchszeiträume** für den Bezug von Karenzgeld bzw. Karenzurlaubsgeld für Geburten in einem bestimmten Übergangszeitraum, nämlich für Kinder, die nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, um zwölf Monate (jene der "Übergangsfälle" bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger) **ausgedehnt**. Für die verschiedenen Gruppen von Bediensteten sind daher Übergangsregelungen erforderlich:

- Für **Bundesbeamte** wurden die erforderlichen Übergangsregelungen vom Bundesgesetzgeber mit den Änderungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes erlassen.
- Für **Vertragsbedienstete des Bundes, der Länder und der Gemeinden** (und für sonstige privatrechtlich Bedienstete) wurden die notwendigen Übergangsregelungen vom Bundesgesetzgeber mit den Änderungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes erlassen.
- Für **Landeslehrer** in einem **öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis** zum Land Oberösterreich auf Grund des **Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes oder des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes**, sind die entsprechenden Änderungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes des Bundes und die darin enthaltenen Übergangsregelungen anzuwenden.
- Für **Landesbeamte**, die in einem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich auf Grund des **Oö. Landesbeamtengesetzes 1993** stehen bzw. die sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem

solchen befunden haben und ihr Dienstverhältnis aus Anlass der Geburt des Kindes aufgelöst haben, gilt das Oö.

Karenzurlaubsgeldgesetz 2000 (Oö. KUG 2000). Es sind daher durch die vorliegende Novelle im Oö. KUG 2000 die entsprechenden Übergangsregelungen zu treffen.

- Für **Gemeindebeamte** der oö. Gemeinden gelten auf Grund der Verweisungsbestimmungen im Gemeindedienstrecht die Bestimmungen für Landesbeamte sinngemäß; es sind lediglich einige Zitat Anpassungen im Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 erforderlich.

3. In der vorliegenden Novelle sollen die im Bundesrecht für Bundesbeamte getroffenen Regelungen auch im oö. Landesrecht für **Landesbeamte** nachvollzogen werden. Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

- Bundesbeamte haben derzeit ein Karenzurlaubsgeld von weniger als 6.000 Schilling pro Monat erhalten und werden ab Jänner 2002 ein Karenzurlaubsgeld in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (ca. 6.000 Schilling monatlich, entspricht 14,53 Euro täglich) bekommen. **Oö. Landesbeamte**, die Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000 haben, soll der bereits derzeit 6.316 Schilling betragende Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bis zu jenem Zeitpunkt erhalten bleiben, in dem nach den Bestimmungen des Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes 2000 in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung der jeweilige Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geendet hätte (derzeit längstens bis zum 18. bzw. 24. Lebensmonat des Kindes). Für den durch die Verlängerung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld mit diesem Landesgesetz um 12 Monate ausgedehnten Zeitraum, soll das Karenzurlaubsgeld (nur mehr) in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gebühren. Damit bleiben **bisherige Rechtsansprüche** auf Grund des Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes 2000 **gewahrt**.
- Für das Überschreiten des Grenzbetrages gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 Kinderbetreuungsgeldgesetz (14.600 Euro bzw. ca. 200.000 Schilling) soll eine **Meldefrist** im Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000 normiert werden, damit die erforderlichen Daten für die Refundierung von künftigen Karenzurlaubsgeldleistungen durch den Bund rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- Die **Umbenennung** des "Karenzurlaubs" (Anspruch bis längstens zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes) in "**Karenz**" wie sie vom Bundesgesetzgeber im Mutterschutzgesetz 1979 und im bisherigen "Eltern-Karenzurlaubsgesetz" (neuer Titel: "Väter-Karenzgesetz") durchgeführt wurde, soll im Bereich des oö. Landesrechts nachvollzogen werden. Neben der Anpassung der Ausdrücke in zahlreichen Dienstrechtsgesetzen erfolgt eine Umbenennung des bisherigen "Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2000" in "Oö. Väter-Karenzgesetz".
- Die **dienstrechtlichen Ansprüche** auf Gewährung von Karenz aus Anlass der Mutterschaft bzw. Vaterschaft bleiben im zeitlichen Umfang **unverändert**. Ebenso unverändert bleiben die dienstrechtlichen Vorschriften betreffend eines allfälligen anschließenden Karenzurlaubes zur Pflege und Betreuung eines Kindes.
- Im Übrigen werden die neuen bundesrechtlichen Regelungen betreffend **Beschäftigungsmöglichkeiten während der Karenz** in das oö. Landesrecht übernommen. Damit wird auch neben dem karenzierten Dienstverhältnis eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze für höchstens 13 Wochen pro Jahr möglich. Weiters besteht künftig die Möglichkeit des Abschlusses von vertraglichen Dienstverhältnissen neben einem karenzierten Beamten-Dienstverhältnis, wenn das Beschäftigungsausmaß unter

der Hälfte einer Vollbeschäftigung liegt.

II. Kompetenzgrundlagen:

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit beziehen ca. 30 Landesbeamte Karenzurlaubsgeld in Höhe von (monatlich) 6.316 Schilling, drei Landesbeamte erhöhtes Karenzurlaubsgeld in Höhe von 9.474 Schilling sowie eine Landesbeamtin ein Sonderkarenzurlaubsgeld in Höhe von 6.821 Schilling.

Ab dem Inkrafttreten des Kinderbetreuungsgeldgesetzes mit 1. Jänner 2002 **ersetzt der Bund** gemäß § 39j Abs. 9 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001 **den Ländern die Aufwendungen** für das Karenzurlaubsgeld für Kinder, die nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, jeweils bis zur Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (ca. 6.000 Schilling monatlich). Der finanzielle Aufwand, den das Land Oberösterreich für Karenzurlaubsgeldleistungen ab 1. Jänner 2002 zu tragen hat, reduziert sich daher um diesen Betrag.

Für ab 1. Jänner 2002 geborene Kinder von Landesbeamten besteht künftig direkt gegen den Bund Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wodurch für das Land Oberösterreich diesbezüglich keine finanziellen Aufwendungen mehr entstehen.

Für das **Land Oberösterreich** werden sich daher künftig ab 1. Jänner 2002 Einsparungen in Höhe von rund 2,4 Mio. Schilling jährlich ergeben. Im gleichen Verhältnis werden sich für die **oö. Gemeinden** auf Grund der sinngemäßen Anwendbarkeit der Bestimmungen entsprechende Einsparungen ergeben.

Die sich durch die **Anhebung der Kinderzulage** in der Novelle des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes (Art. VIII Z. 1) von 14,5 Euro auf 15 Euro ergebenden Mehrkosten von derzeit etwa 270.000 Schilling pro Jahr für Beamte des alten Besoldungssystems können sukzessive durch Optionen ins neue Besoldungssystem reduziert werden.

Für den **Bund** entstehen durch dieses Landesgesetz keine Mehraufwendungen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes 2000):

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 3):

Es erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Anspruchsberechtigung nach diesem Landesgesetz. Für ab 1. Jänner 2002 geborene Kinder ist das Kinderbetreuungsgeldgesetz des Bundes (KBGG) maßgeblich.

Zu Z. 2 (Zitatanpassungen):

Konform zu Änderungen im Bundesrecht wird der Ausdruck "Karenzurlaub" durch die neue Formulierung "Karenz" ersetzt. Der Titel "Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000" und die Bezeichnung der Geldleistungen auf Grund dieses Landesgesetzes als "Karenzurlaubsgeld" bleiben aber auch

künftig bestehen, damit die Unterscheidbarkeit zum "Karenzgeld" gemäß Karenzgeldgesetz des Bundes (für vertraglich Bedienstete) erhalten bleibt. Auch für die Beamten des Bundes bleiben die Titel "Karenzurlaubsgeldgesetz" und "Karenzurlaubsgeld" aus diesem Grund unverändert.

Zu Z. 3 (Zitatanpassung im § 3 Abs. 5):

Die Bestimmung wird an das neue Oö. Gehaltsgesetz 2001 und an den dort verwendeten Begriff der "Kinderbeihilfe" sowie die Umstellung von "Karenzurlaub" auf "Karenz" angepasst.

Zu Z. 4 (Zitatanpassungen):

Durch die Umbenennung des Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2000 in "Oö. Väter-Karenzgesetz" sind Zitatberichtigungen erforderlich.

Zu Z. 5 (Zitatanpassung im § 14 Abs. 2):

Die Verweisungsregelungen werden dem neuesten legislatischen Stand angepasst.

Zu Z. 6 (§§ 18 bis 20):

Zu § 18 Abs. 1 Z. 1 und Z. 16:

Die Inanspruchnahme einer Karenz ist nicht weiter Voraussetzung für den Bezug von Karenzurlaubsgeld.

Zu § 18 Abs. 1 Z. 2:

Durch die erhebliche Anhebung der Zuverdienstgrenze gemäß § 2 Abs. 2 erster Satz und das damit mögliche Beschäftigungsausmaß ist nicht mehr in allen Fällen die Möglichkeit einer "überwiegenden" eigenen Betreuung des Kindes gewährleistet. Dieses Kriterium entfällt daher als Anspruchsvoraussetzung.

Zu § 18 Abs. 1 Z. 3:

Ab 1. Jänner 2002 ist bei einem Zuverdienst während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld die für das Kinderbetreuungsgeld geltende Zuverdienstgrenze anzuwenden. Auf den Einkommensbegriff ist § 8 KBGG anzuwenden.

Den Erläuterungen zu § 8 KBGG ist zu entnehmen, dass der Grenzbetrag von 14.600 Euro (entspricht ca. 200.000 Schilling) eine Jahresgrenze darstellt. Hierbei wird auf die individuellen steuerpflichtigen Einkünfte des Anspruchsberechtigten abgestellt.

Bei Anspruchsbeginn und Anspruchsende auf Karenzurlaubsgeld während eines Kalendermonats wird jeweils darauf abgestellt, ob das Karenzurlaubsgeld für diesen Kalendermonat überwiegend (gemessen an der Anzahl der Tage) ausbezahlt wird. Für Zwecke der Ermittlung des maßgeblichen Zuverdienstes wird daher immer auf volle Kalendermonate abgestellt.

Die Einkünfte, die während der Zuverdienstmonate zugeflossen sind, werden durch die Zahl der Anspruchsmonate geteilt und dieser Quotient mit 12 multipliziert.

Bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte soll eine Art Bruttoeinkommen zu Grunde gelegt werden.

Die während des Anspruchszeitraumes bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind vor Umrechnung auf einen Jahresbetrag um 30 % zu erhöhen. Dabei werden die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen

Sozialversicherung mit einem pauschalen Ansatz von 15 % sowie Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt) bzw. die pauschale Hinzurechnung von Sonderausgaben, steuerfreien Einkünften und ähnliches ebenfalls mit einem pauschalen Zuschlag von 15 % berücksichtigt.

Wird nicht während des gesamten Jahres Karenzurlaubsgeld bezogen (gilt vor allem zu Beginn und zum Ende des Bezuges), so ist für die Berechnung der Zuverdienstgrenze jenes Einkommen heranzuziehen, das im Bezugszeitraum zugeflossen ist. Dieses Einkommen ist auf einen Jahresbezug umzulegen (z.B. Bezug KUG 6 Monate lang, so ist das Einkommen während dieser 6 Monate zusammenzuzählen, durch 6 zu dividieren und mit 12 zu multiplizieren, daraus ergibt sich dann das relevante Jahreseinkommen).

Bei anderen Einkünften sind grundsätzlich die Einkünfte des gesamten Jahres anzusetzen. Für eine zeitliche Zuordnung der auf den Anspruchszeitraum entfallenden Einkünfte ist ein konkreter Zuordnungsnachweis erforderlich. Diesfalls werden die auf den Anspruchszeitraum entfallenden Einkünfte auf einen Jahresbetrag hochgerechnet.

Übersteigt das Jahreseinkommen die Zuverdienstgrenze, so besteht kein Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld.

Aus diesem Grund besteht auch die Möglichkeit, durch Abgabe einer Verzichtserklärung den Anspruchszeitraum zu verkürzen. Ein solcher Verzicht ist für einen im Vorhinein bestimmten Zeitraum von einem oder mehreren Kalendermonaten möglich. Die während der Dauer des Verzichts erzielten Einkünfte scheiden bei der Ermittlung des für die Zuverdienstgrenze maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte aus und wirken sich insofern unschädlich für bezogenes Karenzurlaubsgeld aus (dies entspricht der Verzichtsregelung gemäß § 2 Abs. 7 KBGG, auf den durch die Anwendbarkeit des § 8 indirekt verwiesen wird).

Bei Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung, wofür bisher nur die Beschränkung in Bezug auf zulässige Zuverdienste (vgl. § 2 Abs. 2) gegolten hat, soll, um einen Eingriff in bestehende Rechte zu vermeiden, auch diese neue Zuverdienstgrenze nach dem KBGG nicht gelten.

Zu § 18 Abs. 1 Z. 4:

Die Kinderzulage bzw. Kinderbeihilfe gebührt jedenfalls auch dann, wenn sich ein Anspruch darauf aus besoldungsrechtlichen und zusätzlich aus karenzurlaubsgeldrechtlichen Bestimmungen ergibt, pro Kind maximal in Höhe von 100 %. Diese Regelung ist deshalb notwendig, weil künftig auch bei einer Teilzeitbeschäftigung gemäß Oö. LBG ein Teilkarenzurlaubsgeld - und damit die Erhöhung nur die Kinderzulage bzw. Kinderbeihilfe (vgl. § 3 Abs. 5) bezogen werden könnte und auf Grund der besoldungsrechtlichen Vorschriften Anspruch auf (aliquote) Kinderzulage bzw. Kinderbeihilfe besteht.

Zu § 18 Abs. 1 Z. 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15:

Die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld verlängert sich um jeweils 12 Monate entsprechend der im KBGG festgelegten Bezugsdauer. Gleichzeitig werden dementsprechende Verlängerungen aller Formen in Teilzeitbeschäftigung festgelegt.

Zu § 18 Abs. 1 Z. 7:

§ 79j Abs. 9 des Familienlastenausgleichsgesetzes i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2001 sieht vor, dass die Rechnungsstellung des Dienstgebers an die NÖ Gebietskrankenkasse für das zu refundierende Karenzurlaubsgeld unter gleichzeitiger Bekanntgabe der erforderlichen Daten bei sonstigem

Anspruchsverlust bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen hat. Zu den erforderlichen Daten gehört auch die allfällige Überschreitung der neuen Zuverdienstgrenze des § 2 Abs. 1 Z. 3 i.V.m. § 8 KBGG. Die Dienstbehörde hat keine Möglichkeit diese erforderlichen Daten ohne Mitwirkung der Mutter bzw. des Vaters mit vertretbarem Aufwand rechtzeitig zu ermitteln. Die Mutter bzw. der Vater hat daher der Dienstbehörde die Überschreitung der Einkommensgrenze spätestens bis Ende März des Folgejahres unaufgefordert zu melden.

Zu § 18 Abs. 1 Z. 8:

Diese Bestimmung soll klarstellen, dass Anspruch auf Karenzurlaubsgeld jeweils für die Dauer und in Höhe des Anspruchs wie bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Oö. MSchG bzw. Oö. VKG auch dann gebührt, wenn der betreffende Elternteil Teilzeitbeschäftigung nach dem Oö. LBG oder gleichartiger dienstrechtlicher Vorschriften in Anspruch nimmt. Für Mütter bzw. Väter gemäß § 1 Abs. 2 ist unter Teilzeitbeschäftigung eine Teilzeitbeschäftigung zu anderen Arbeitgebern zu verstehen.

Zu § 18 Abs. 2:

Diese Anordnung ist auf Grund der Formulierung gewisser Bestimmungen des Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes 2000 notwendig. Die entsprechenden Übergangsregelungen gelten analog für Väter.

Zu § 19:

Solange Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, soll der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruhen. Dadurch soll ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Karenzurlaubsgeld durch eine Person verhindert werden. So wie bisher eine Person immer nur für das jüngste Kind Karenzurlaubsgeld beziehen konnte, so wird künftig nur Kinderbetreuungsgeld für das jüngste Kind bezogen werden können.

Karenzurlaubsgeldansprüche bei aufgeschobener Karenz sollen jedoch wie bisher nicht verloren gehen, sondern können nach Ende des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld in Anspruch genommen werden.

Ein allfälliger Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld bleibt jedoch bestehen. Da das Karenzurlaubsgeld für Oö. Landesbeamte derzeit 6.316 Schilling beträgt, soll das Karenzurlaubsgeld in dieser Höhe noch bis zu jenem jeweils individuellen Zeitpunkt gewährt werden, in dem nach den Bestimmungen des Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes 2000 in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung der jeweilige Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geendet hätte. Für die auf Grund dieser Novelle erfolgte zeitliche Ausdehnung des Anspruchs gebührt Karenzurlaubsgeld danach in der jeweils dem Kinderbetreuungsgeld entsprechenden Höhe, somit ein Karenzurlaubsgeld in Höhe von 14,53 Euro täglich, ein erhöhtes Karenzurlaubsgeld in Höhe von 20,59 Euro täglich (entspricht 14,53 Euro plus Zuschlag von 6,06 Euro).

Die bisherige Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes durch die als freiwillige Sozialleistung beim Land Oberösterreich gewährte Kinderzulage bzw. Kinderbeihilfe (derzeit 200 Schilling monatlich) bleibt auch künftig bestehen. Maximal gebührt die Kinderzulage bzw. Kinderbeihilfe jedoch insgesamt pro Kind nur ein Mal in voller Höhe.

Der Bezug der Kinderzulage bzw. Kinderbeihilfe ist immer abhängig davon, dass ein Landesbediensteter irgendeinen Bezug - darunter fällt in diesem Sinn auch das Karenzurlaubsgeld - vom Dienstgeber Land Oberösterreich erhält.

Sofern also für Kinder, die ab dem 1. Jänner 2002 geboren werden, Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, daneben jedoch kein Bezug auf Grund

einer Beschäftigung beim Land Oberösterreich gebührt, besteht auch kein Anspruch auf Kinderzulage bzw. Kinderbeihilfe.

Bei Teilzeitbeschäftigung sollen für die Übergangsfälle auch künftig die derzeit bestehende Regelung des Bezuges eines aliquoten Karenzurlaubsgeldes weiterbestehen bleiben. Die neue Zuverdienstgrenze (14.600 Euro jährlich) gilt nicht. Es besteht daher während einer Teilzeitbeschäftigung Anspruch auf den dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Bezug und das (Teil)Karenzurlaubsgeld, das höchstens 50 % des Karenzurlaubsgeldes beträgt. Ein Entgelt auf Grund einer zusätzlichen Beschäftigung in dieser Zeit ist in dem in § 8 Abs. 6 festgelegten Ausmaß möglich, ohne den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld zu verlieren.

Zu § 20:

Das Karenzurlaubsgeld sowie das erhöhte Karenzurlaubsgeld (für Alleinstehende bzw. schlechtverdienende Eltern) sollen während der Dauer des nunmehr verlängerten Anspruchs in der gleichen Höhe wie das Kinderbetreuungsgeld gebühren. Die zusätzliche Erhöhung um die Kinderzulage bzw. Kinderbeihilfe bleibt davon unberührt.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes):

Zu Z. 1 und 2 (§ 10 Abs. 1 erster Satz und Abs. 8 erster Satz):

Durch die erhebliche Anhebung der Zuverdienstgrenze im Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000 und das damit mögliche Beschäftigungsausmaß ist nicht in allen Fällen die Möglichkeit einer überwiegend eigenen Betreuung des Kindes gewährleistet. Dieses Kriterium soll daher als Anspruchsvoraussetzung entfallen (entspricht den Änderungen im Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz des Bundes).

Zu Z. 3 (Zitatanpassungen):

Wie im Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000 wird - analog zum Bundes-MSchG - auch im Oö. MSchG der Ausdruck "Karenzurlaub" durch die Formulierung "Karenz" ersetzt.

Zu Z. 4 und 5 (§ 11b Abs. 1 und § 12 Abs. 2 Z. 5):

Die bisherigen Regelungen des Karenzanspruchs bei Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege bleiben aufrecht; lediglich der Wegfall der Anspruchsvoraussetzung der "überwiegenden" Betreuung des Kindes wird nachvollzogen (entspricht wiederum den Änderungen im Bundesrecht).

Zu Z. 6 (§ 12b):

Neu ist - analog dem Bundesrecht - die Möglichkeit der Vereinbarung einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze während der Karenz für höchstens 13 Wochen pro Kalenderjahr. Bei kürzerer Karenz im Kalenderjahr ist der Zeitraum, innerhalb dessen auch über der Geringfügigkeitsgrenze verdient werden kann, entsprechend zu aliquotieren.

Eine solche Beschäftigung kann zusätzlich für das Land Oberösterreich ausgeübt werden. Insoweit eine solche Beschäftigung zu einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wird, unterliegt sie, genauso wie Beschäftigungen unter der Geringfügigkeitsgrenze zu einem anderen Arbeitgeber den Bestimmungen betreffend Nebenbeschäftigungen gemäß § 58 Oö. LBG (Genehmigungspflicht bei einem voraussichtlichen Verdienst von mehr als 291 Euro pro Kalendermonat).

Mit der Regelung nach Abs. 3 soll - wiederum analog dem Bundesrecht - auch Beamten/Beamtinnen während der Karenz eine über der Geringfügigkeitsgrenze, aber unterhalb der Hälfte der Vollbeschäftigung

liegende Beschäftigung ermöglicht werden.

Teilzeitbeschäftigung ist im Beamtendienstrecht nur im Ausmaß bis zu einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auf die Hälfte zulässig.

Eine darunter liegende Beschäftigung wäre nur insoweit möglich, als seitens des Landes Oberösterreich mit dem Beamten/der Beamtin über deren Antrag ein befristetes vertragliches Dienstverhältnis eingegangen werden könnte. Solche Vereinbarungen können jedoch nur dann abgeschlossen werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Da auf solche Beschäftigungen jedoch kein Rechtsanspruch besteht und in Zusammenhang mit der befristeten Aufnahme von Karenzvertretungen rechtliche Probleme entstehen würden (bei "Rückkehr" des Beamten/der Beamtin aus der Karenz würde das Dienstverhältnis der befristeten Vertreterin/des befristeten Vertreters enden bzw. würden sich auf Grund des Kettenarbeitsvertragsverbots unbefristete Dienstverhältnisse für die Vertreter ergeben), wird diese Möglichkeit nur restriktiv in Anspruch genommen werden können.

Zu Z. 7 (Zitatanpassung im § 13 Abs. 2):

Das Oö. Elternkarenzurlaubsgesetz 2000 wird in "Oö. Väter-Karenzgesetz" umbenannt, sodass eine Zitatberichtigung notwendig ist.

Zu Z. 8 (Zitatanpassung im § 16 Abs. 2):

Die Verweisungsregelungen werden dem neuesten legislatischen Stand angepasst.

Zu Z. 9 (§ 19):

Betreffend Kinder, die nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 geboren sind, sind Übergangsbestimmungen erforderlich. Diese entsprechen wiederum dem Bundesrecht, wobei jedoch ein anderer Meldezeitraum vorzusehen ist.

Für Mütter bzw. Väter, die sich zum 1. Jänner 2002 in Karenz befinden bzw. Karenz zu einem späteren Zeitpunkt angemeldet und im Hinblick auf den bisherigen Karenzurlaubsgeldbezug Karenz nicht bis zum 2. Geburtstag des Kindes angemeldet haben, wird nunmehr ein weiterer Meldezeitraum (längstens bis 30. Juni 2002) vorgesehen, um entsprechend der Verlängerung des Geldbezuges ihren Karenzanspruch bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen zu können. (Karenzurlaubsgeld gebührt, bisher bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes nur dann, wenn auch der 2. Elternteil mindestens 6 Monate Karenz in Anspruch nimmt).

Schließlich wird klargestellt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Teilzeitvereinbarungen nach den bisherigen Bestimmungen des Oö. MSchG bzw. Oö. EKUG (neu: Oö. VKG) weiterhin aufrecht bleiben, sofern nicht auf Antrag durch Bescheid der Dienstbehörde eine Abänderung verfügt wird.

Zu Art. III (Änderung des Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2000):

Zu Z. 1 (Titel):

So wie auch der Bund im Rahmen der Novelle des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes aus Anlass der Erlassung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (BGBl. I. Nr. 103/2001) das "Eltern-Karenzurlaubsgesetz" in "Väter-Karenzgesetz" umbenannt hat, erfolgt diese Umbenennung auch im oö. Landesdienstrecht. Bereits bisher waren im Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2000 lediglich Ansprüche von Vätern-, Adoptiv- und Pflegevätern geregelt. Das bisherige "Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz

2000" erhält daher nunmehr den Titel "Oö. Väter-Karenzgesetz (Oö. VKG)".

Zu Z. 2 und Z. 3 (§ 2 Abs. 1 und Abs. 7):

Vergleiche die Erläuterungen zu Art. II Z 1 und 2 (§ 10 Abs. 1 und Abs. 8 erster Satz Oö. MSchG).

Zu Z. 4 und 5 (Zitatanpassungen):

Wie im Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000 und im Oö. Mutterschutzgesetz wird - analog zum Väter-Karenzgesetz des Bundes - auch im Oö. VKG der Ausdruck "Karenzurlaub" durch die Formulierung "Karenz" ersetzt.

Zu Z. 6 und 7 (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 5):

Vergleiche die Erläuterungen zu Art. II Z. 4 und 5 (§ 11b Abs. 1 und § 12 Abs. 2 Z. 5 Oö. MSchG).

Zu Z. 8 (§ 8a):

Vergleiche die Erläuterungen zu Art. II Z. 6 (§ 12b Oö. MSchG).

Zu Z. 9 (§ 8a):

Die Verweisungsregelungen werden dem neuesten legislatischen Stand angepasst.

Zu Z. 10 (§ 15):

Vergleiche die Erläuterungen zu Art. II Z. 9 (§ 19 Oö. MSchG).

Zu den Artikeln IV bis X (Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, Oö. Landesbeamtengesetzes 1993, Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes, Oö. Gehaltsgesetzes 2001, Oö. Landes-Gehaltsgesetzes, des Oö. Nebengebühreuzulagengesetzes und des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001):

In diesen Landesgesetzen werden jeweils die Begriffe "Karenzurlaub" durch "Karenz" ersetzt bzw. ergänzt, die Ausdrücke "Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2000 (Oö. EKUG 2000)" bzw. "Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG)" durch die Ausdrücke "Oö. Väter-Karenzgesetz (Oö. VKG)" bzw. "Väter-Karenzgesetz (VKG)" ersetzt sowie sonstige Verweisungen (z.B. auf die entsprechenden Bundesgesetze) korrigiert.

Zu Art. VIII Z. 1 (Betragsanpassung im § 14 Abs. 1 Oö. LGG):

Im § 50 Oö. GG 2001, LGBl. Nr. 28/2001, wurde die Kinderbeihilfe, die der Kinderzulage des Oö. LGG gleichzuhalten ist, mit 15 Euro ab 1. Jänner 2002 festgelegt. Durch Artikel 33 des Oö. Euro-Einführungsgesetzes, LGBl. Nr. 90/2001, wurde allerdings im § 4 Abs. 1 Oö. LGG - abweichend von § 50 Oö. GG 2001 - der Betrag für die Kinderzulage ab 1. Jänner 2002 mit 14,50 Euro festgelegt. Da die Kinderzulage nach Oö. LGG und die Kinderbeihilfe nach Oö. GG 2001 in gleicher Höhe gebühren sollen, wird nunmehr im § 4 Abs. 1 Oö. LGG der Betrag von 14,50 Euro auf 15 Euro erhöht. Für Vertragsbedienstete ist die entsprechende Anpassung in einer Novelle der Oö. Landes-Vertragsbedienstetenverordnung vorgesehen.

Zu Art. XI (Inkrafttreten):

Entsprechend dem Inkrafttreten des Kinderbetreuungsgeldgesetzes des Bundes soll das Oö. Kinderbetreuungsgeld-Anpassungsgesetz mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

1. diese Regierungsvorlage gemäß § 26 Abs. 5 der Landtagsgeschäftsordnung keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie

2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2000, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Nebengebührengesetz und das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 geändert werden (Oö. Kinderbetreuungsgeld-Anpassungsgesetz), beschließen.

Linz, am 26. November 2001

Für die Oö. Landesregierung:
Hiesl
Landeshauptmann-Stellvertreter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2000, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Nebengebührengesetz und das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 geändert werden (Oö. Kinderbetreuungsgeld-Anpassungsgesetz)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes 2000

Das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, LGBl. Nr. 26/2001, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 28/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Ansprüche nach diesem Landesgesetz bestehen für Kinder, die vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden."

2. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Karenzurlaub" durch den Ausdruck "Karenz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt:

- im § 2 Abs. 1 Z. 1;
- im § 4 Abs. 3;
- im § 5 Abs. 1;
- im § 7 Abs. 1 Z. 1;
- im § 8 Abs. 3 und 8 und
- im § 13 Abs. 3.

3. § 3 Abs. 5 lautet:

"(5) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Kinderzulage gemäß Oö. LGG bzw. Kinderbeihilfe gemäß Oö. GG 2001, die der Mutter

gebühren würde, wenn sie nicht gegen Entfall der Bezüge karenziert wäre."

4. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Oö. EKUG" durch den Ausdruck "Oö. VKG" ersetzt:

- im § 7 Abs. 1 und 3;
- im § 8 Abs. 2 und 8;
- im § 9 Abs. 1 und
- im § 13 Abs. 3.

5. § 14 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der folgenden Fassung anzuwenden:

- Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001;
- Karenzgeldgesetz, BGBl. Nr. 47/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001;
- Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2001;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001;
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001;
- Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2001."

6. Nach § 17 werden folgende §§ 18 bis 20 angefügt:

"§ 18

Übergangsbestimmungen für Kinder, die in der Zeit

nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 geboren sind

(1) Auf Ansprüche für Kinder, die nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 geboren sind, ist dieses Landesgesetz mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 entfällt.
2. § 2 Abs. 1 Z. 2 lit. a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das neugeborene Kind mit der Mutter im selben Haushalt lebt und von ihr selbst gepflegt wird.
3. § 2 Abs. 2 erster Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld verloren geht, wenn ab 1. Jänner 2002 ein Einkommen erzielt wird, das den Grenzbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 Kinderbetreuungsgeldgesetz übersteigt; auf dieses Einkommen ist § 8 Kinderbetreuungsgeldgesetz anzuwenden.
4. § 3 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass unter Einrechnung der

Kinderzulage gemäß Oö. LGG bzw. der Kinderbeihilfe gemäß Oö. GG 2001 100 % der Kinderzulage bzw. Kinderbeihilfe nicht überschritten werden.

5. Die Dauer des Anspruches gemäß § 4 Abs. 1 besteht höchstens bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes.

6. Die Dauer des Anspruches gemäß § 4 Abs. 2 besteht höchstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes.

7. Die Meldung gemäß § 6 Abs. 1 ist beim Überschreiten des Grenzbetrages gemäß Z. 3 bis zum 31. März des Folgejahres vorzunehmen.

8. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß §§ 8 und 9 besteht auch dann, wenn der betreffende Elternteil Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Oö. LBG oder gleichartiger dienstrechtlicher Vorschriften in Anspruch nimmt.

9. Die Dauer des Anspruches gemäß § 8 Abs. 2 erster Satz besteht höchstens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

10. Die Dauer des Anspruches gemäß § 8 Abs. 2 zweiter Satz besteht höchstens bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes.

11. Die Dauer des Anspruches gemäß § 8 Abs. 4 besteht höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

12. Die Dauer des Anspruches gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz besteht höchstens bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes.

13. Die Dauer des Anspruches gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz besteht höchstens bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes.

14. Die Dauer des Anspruches gemäß § 9 Abs. 2 besteht höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

15. Im § 13 Abs. 3 entfällt die Voraussetzung der Inanspruchnahme einer Karenz nach dem Oö. MSchG bzw. Oö. VKG.

(2) Abs. 1 Z. 1 bis 7 sind sinngemäß auf Väter anzuwenden.

§ 19

Ruhen des Anspruchs

Während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld gemäß dem Kinderbetreuungsgeldgesetz ruht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach diesem Landesgesetz.

§ 20

Höhe des Karenzurlaubsgeldes für die Dauer des verlängerten Anspruchs

Die Höhe des Karenzurlaubsgeldes beträgt jeweils ab jenem Zeitpunkt, zu dem nach den Bestimmungen des Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung der jeweilige Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geendet hätte, für die Dauer des Anspruchs auf Weiterbezug des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 18 Abs. 1 Z. 5, 6 und 10 bis 15,

1. im Fall des § 3 Abs. 1 lit. a 14,53 Euro täglich

2. im Fall des § 3 Abs. 1 lit. b 20,59 Euro täglich."

Artikel II

Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes

Das Oö. Mutterschutzgesetz, LGBl. Nr. 122/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 24/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Der Dienstnehmerin ist auf ihr Verlangen im Anschluss an die Frist des § 4 Abs. 1 und 2 Karenz gegen Entfall der Bezüge bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes zu gewähren, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt."

2. § 10 Abs. 8 erster Satz lautet:

"Wird der gemeinsame Haushalt der Mutter mit dem Kind aufgehoben, endet die Karenz nach diesem Landesgesetz."

3. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Karenzurlaub" durch den Ausdruck "Karenz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt:

- im § 10 Abs. 2 bis 8 sowie in der Überschrift;
- im § 11 Abs. 1 bis 3 sowie in der Überschrift;
- im § 11a Abs. 1 bis 4 sowie in der Überschrift;
- im § 11b Abs. 2 bis 4 sowie in der Überschrift;
- im § 12 Abs. 1, 3 und 4 sowie in der Überschrift;
- im § 12a;
- im § 13 Abs. 1 bis 5;
- im § 13a Abs. 1 bis 3;
- im § 14 Abs. 1 und 2 sowie in der Überschrift und
- im § 15 Abs. 1, 5a und 5b.

4. § 11b Abs. 1 lautet:

"(1) Eine Dienstnehmerin, die ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. allein oder mit ihrem Ehegatten an Kindes Statt angenommen hat (Adoptivmutter), oder

2. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegermutter),

und die mit dem Kind im selben Haushalt lebt, hat Anspruch auf Karenz."

5. Im § 12 Abs. 2 Z. 5 entfällt das Wort "überwiegenden".

6. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

"§ 12b

Beschäftigung während der Karenz

(1) Die Dienstnehmerin kann neben ihrem karenzierten Dienstverhältnis eine geringfügige Beschäftigung ausüben, bei der das gebührende Entgelt im Kalendermonat den im § 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG genannten Betrag nicht übersteigt.

(2) Weiters kann die Dienstnehmerin neben ihrem karenzierten Dienstverhältnis für höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus beantragen. Wird Karenz nicht während des gesamten Kalenderjahres in Anspruch

genommen, kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß gewährt werden.

(3) Eine bis zur Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit beantragte Beschäftigung gemäß Abs. 1 und 2 zum Land Oberösterreich ist während der gesamten Dauer des Bezuges von Karenzurlaubsgeld bzw. Kinderbetreuungsgeld oder eines Teiles derselben nur auf Grund eines mit dem Land Oberösterreich abzuschließenden befristeten vertraglichen Dienstverhältnisses und nur dann zulässig, wenn keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen."

7. Im § 13 Abs. 2 wird der Ausdruck "Oö. EKUG 2000" durch den Ausdruck "Oö. VKG" ersetzt.

8. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2001;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001;
- Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001."

9. Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:

"§ 19

Übergangsbestimmungen für Geburten

nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002

(1) Mütter, Adoptiv- und Pflegemütter, deren Kinder nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, können, wenn sich entweder Mutter oder Vater am 1. Jänner 2002 in Karenz befindet oder einen Teil der Karenz aufgeschoben haben, bis längstens 30. Juni 2002 der Dienstbehörde bekannt geben, ob sie Karenz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes in der ab 1. Jänner 2002 geltenden Fassung in Anspruch nehmen.

(2) Vor dem 1. Jänner 2002 bescheidmäßig festgelegte Teilzeitbeschäftigungen nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung bleiben aufrecht, soweit nicht auf Antrag der Dienstnehmerin durch Bescheid der Dienstbehörde eine Abänderung verfügt wird."

Artikel III

Änderung des Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2000

Das Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2000, LGBl. Nr. 25/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel "Landesgesetz über die Regelung des Eltern-Karenzurlaubs (Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2000 - Oö. EKUG 2000)" wird durch den Titel "Landesgesetz über die Regelung der Väter-Karenz (Oö. Väter-Karenzgesetz - Oö. VKG)" ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Dem männlichen Beamten (im Folgenden: "Beamten") ist auf sein Verlangen Karenz gegen Entfall der Bezüge bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, und

1. die Mutter nicht gleichzeitig Karenz in Anspruch nimmt, ausgenommen im Fall des § 3 Abs. 2, oder

2. die Mutter keinen Anspruch auf Karenz hat."

3. Im § 2 Abs. 7 entfällt das Wort "überwiegende".

4. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Karenzurlaub" durch den Ausdruck "Karenz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt:

- im § 2 Abs. 2 bis 7 sowie in der Überschrift;

- im § 3 Abs. 1 bis 3 sowie in der Überschrift;

- im § 4 Abs. 1 bis 4 sowie in der Überschrift;

- im § 5 Abs. 1 bis 5 sowie in der Überschrift;

- im § 6 Abs. 3 und 4 sowie in der Überschrift;

- im § 7;

- im § 9 Abs. 1 und 3 bis 6;

- im § 10 Abs. 1 bis 3;

- im § 11 Abs. 1 und 2 sowie in der Überschrift und

- im § 12 Abs. 1 und 2.

5. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Karenzurlaubsteil" durch den Ausdruck "Karenzteil" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt:

- im § 3 Abs. 1 und

- im § 12 Abs. 1 Z. 2.

6. § 6 Abs. 1 lautet:

"(1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, ist dem Beamten (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater im Sinn des § 5 Abs. 1 auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, jedenfalls eine Karenz zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Dasselbe gilt bei Verhinderung einer Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter, die zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenz in Anspruch nimmt."

7. Im § 6 Abs. 2 Z. 5 entfällt das Wort "überwiegenden".

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"8a

Beschäftigung während der Karenz

(1) Der Beamte kann neben seinem karenzierten Dienstverhältnis eine

geringfügige Beschäftigung ausüben, bei der das gebührende Entgelt im Kalendermonat den im § 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG genannten Betrag nicht übersteigt.

(2) Weiters kann der Beamte neben seinem karenzierten Dienstverhältnis für höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus beantragen. Wird Karenz nicht während des gesamten Kalenderjahres in Anspruch genommen, kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß gewährt werden.

(3) Eine bis zur Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit beantragte Beschäftigung gemäß Abs. 1 und 2 zum Land Oberösterreich ist während der gesamten Dauer des Bezuges von Karenzurlaubsgeld bzw. Kinderbetreuungsgeld oder eines Teiles derselben nur auf Grund eines mit dem Land Oberösterreich abzuschließenden befristeten vertraglichen Dienstverhältnisses und nur dann zulässig, wenn keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen."

9. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001;
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2001;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2001;
- Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001."

10. Nach § 14 wird folgender § 15 angefügt:

"§ 15

Übergangsbestimmungen für Geburten

nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002

(1) Väter, Adoptiv- und Pflegeväter, deren Kinder nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, können, wenn sich entweder Mutter oder Vater am 1. Jänner 2002 in Karenz befindet oder einen Teil der Karenz aufgeschoben haben, bis längstens 30. Juni 2002 der Dienstbehörde bekannt geben, ob sie Karenz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes in der ab 1. Jänner 2002 geltenden Fassung in Anspruch nehmen.

(2) Vor dem 1. Jänner 2002 bescheidmäßig festgelegte Teilzeitbeschäftigungen nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung bleiben aufrecht, soweit nicht auf Antrag des Beamten durch Bescheid der Dienstbehörde eine Abänderung verfügt wird."

Artikel IV

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt

geändert:

1. Im § 32 Abs. 4 Z. 2 wird der Ausdruck "Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15d und 15i" durch den Ausdruck "Karenzen nach den §§ 15 bis 15d und 15i" ersetzt.

2. § 14 Abs. 2 Z. 4 lautet:

"4. dem Grund der gewährten Teilzeitbeschäftigung oder des gewährten Karenzurlaubs oder der gewährten Karenz widerspricht, oder"

3. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Eltern-Karenzurlaubsgesetz" durch den Ausdruck "Väter-Karenzgesetz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt:

- im § 24 Abs. 4;
- im § 32 Abs. 4 Z. 2;
- im § 42 Abs. 2;
- im § 44 Abs. 3;
- im § 48 Abs. 5 und
- im § 56 Abs. 3 Z. 2 lit. c, Z. 3, Z. 4, Z. 5 und Abs. 10 und 11.

4. § 25b Abs. 6 Z. 1 lautet:

"1. einen Karenzurlaub oder eine Karenz oder"

5. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Karenzurlaub" durch den Ausdruck "Karenz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt:

- im § 42 Abs. 2;
- im § 48 Abs. 5;
- im § 48a Abs. 2 und
- im § 56 Abs. 3 Z. 3, 4 und 6 und Abs. 11.

6. Im § 48a Abs. 2 wird der Ausdruck "EKUG" durch den Ausdruck "des Väter-Karenzgesetzes" ersetzt.

7. Im § 73 Abs. 2 wird das Zitat "§ 15e Abs. 1 MSchG" durch das Zitat "§ 15e MSchG" ersetzt.

8. Im § 73 Abs. 3 wird der Ausdruck "Eltern-Karenzurlaubsgeldgesetz" durch den Ausdruck "Väter-Karenzgesetz" ersetzt.

9. Im § 74 Abs. 2 werden ersetzt:

- das Zitat "Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000" durch das Zitat "Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001" und
- das Zitat "Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/1999" durch das Zitat "Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001".

Artikel V

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, zuletzt geändert

durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 2 Z. 4 lautet:

"4. dem Grund der gewährten Teilzeitbeschäftigung oder des gewährten Karenzurlaubs oder der gewährten Karenz widerspricht, oder"

2. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Oö. EKUG 2000" durch den Ausdruck "Oö. VKG" ersetzt:

- im § 65 Abs. 4;
- im § 70 Abs. 2;
- im § 77 Abs. 2 und
- im § 90 Abs. 3 Z. 2.

3. In folgenden Bestimmungen wird jeweils nach dem Ausdruck "ein Karenzurlaub" der Ausdruck "oder eine Karenz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Fassung eingefügt:

- im § 70a Abs. 6 Z. 1;
- im § 72 Abs. 5 Z. 1;
- im § 104 Abs. 5 Z. 5 und
- im § 121 Abs. 3 Z. 4.

4. Im § 77 Abs. 2 wird der Ausdruck "Karenzurlaub" durch den Ausdruck "Karenz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

5. § 90 Abs. 3 Z. 3 lautet:

"3. der sich in einem Karenzurlaub oder in einer Karenz befindet,"

Artikel VI

Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 22/1966, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erster Satz in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung lautet:

"Als Beitragsmonat im Sinn des Abs. 1 Z. 1 gilt auch die Zeit eines Karenzurlaubs oder einer Karenz im Sinn des § 22 Abs. 4 Z. 1 Oö. LGG bzw. § 40 Abs. 6 Z. 1 Oö. GG 2001."

2. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Karenzurlaub" durch den Ausdruck "Karenz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt:

- im § 6 Abs. 2;
- im § 6 Abs. 3 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung;
- in dem ab 1. Jänner 2003 geltenden § 25a Abs. 5 Z. 1 und
- im § 56 Abs. 2 lit. b.

3. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Oö. EKUG 2000" bzw. "Oö. EKUG" durch den Ausdruck "Oö. VKG" ersetzt:

- im § 6 Abs. 2;

- im § 6 Abs. 3 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung;
- in dem ab 1. Jänner 2003 geltenden § 25a Abs. 5 Z. 1 und
- im § 56 Abs. 2 lit. b.

4. Im § 56 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck "EKUG" durch den Ausdruck "VKG" ersetzt.

Artikel VII

Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001, LGBl. Nr. 28, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 6 Z. 2 wird der Ausdruck "Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15d und 15i" durch den Ausdruck "Karenzen nach den §§ 15 bis 15d und 15i" und der Ausdruck "des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes" durch den Ausdruck "des Väter-Karenzgesetzes" ersetzt.

2. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Oö. EKUG 2000" durch den Ausdruck "Oö. VKG" ersetzt:

- im § 11 Abs. 2;
- im § 33 Abs. 1 Z. 2;
- im § 34 Abs. 8;
- im § 39 Abs. 6;
- im § 40 Abs. 3 Z. 2 und Abs. 6 Z. 1 und
- im § 45 Abs. 3 Z. 2 lit. c.

3. § 16 Abs. 1 Z. 1 lautet:

"1. für die Dauer eines Karenzurlaubs oder einer Karenz,"

4. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "EKUG" durch den Ausdruck "VKG" ersetzt:

- im § 33 Abs. 1 Z. 2;
- im § 34 Abs. 8;
- im § 39 Abs. 6;
- im § 40 Abs. 3 Z. 2 und
- im § 45 Abs. 3 Z. 2 lit. c.

5. Im § 40 Abs. 6 Z. 1 wird nach dem Ausdruck "eines Karenzurlaubs" der Ausdruck "oder einer Karenz" eingefügt.

6. Im § 58 Abs. 2 wird das Zitat "Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000" durch das Zitat "Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001" ersetzt.

Artikel VIII

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, zuletzt geändert durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird der Betrag "14,5 Euro" durch den Betrag "15 Euro"

ersetzt.

2. Im § 12 Abs. 4 Z. 2 wird der Ausdruck "Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15d und 15i" durch den Ausdruck "Karenzen nach den §§ 15 bis 15d und 15i" ersetzt.

3. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "EKUG" durch den Ausdruck "VKG" ersetzt:

- im § 12 Abs. 4 Z. 2;
- im § 13 Abs. 10 Z. 2;
- im § 15a Abs. 1 Z. 2 und
- im § 22 Abs. 2a Z. 2.

4. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Oö. EKUG 2000" bzw. "Oö. EKUG" durch den Ausdruck "Oö. VKG" ersetzt:

- im § 12 Abs. 4 Z. 2;
- im § 13 Abs. 10 Z. 2;
- im § 15a Abs. 1 Z. 2;
- im § 16 Abs. 9;
- im § 21 Abs. 6;
- im § 22 Abs. 2a Z. 2 und Abs. 4 Z. 1;
- im § 26 Abs. 3 Z. 2 lit. c und
- im § 30a Abs. 6.

5. In folgenden Bestimmungen wird jeweils nach dem Ausdruck "Karenzurlaubs" oder "Karenzurlaubes" der Ausdruck "oder einer Karenz" eingefügt:

- im § 13 Abs. 3 Z. 1 und Abs. 4 und
- im § 22 Abs. 4 Z. 1.

Artikel IX

Änderung des Oö. Nebengebühreuzulagengesetzes

Das Oö. Nebengebühreuzulagengesetz, LGBl. Nr. 60/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Z. 1 und 2 lauten:

"1. eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 15h und 15i MSchG bzw. nach den §§ 13 und 13a MSchG oder nach den §§ 9 und 10 Oö. VKG in Anspruch genommen worden ist, oder

2. der Beamte Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Oö. LBG in Anspruch genommen hat."

Artikel X

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48, wird wie folgt geändert:

1. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Oö. Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2000" durch den Ausdruck "Oö. Väter-Karenzgesetz"

ersetzt:

- im § 2 Abs. 2 Z. 5;
- im § 58 Abs. 4;
- im § 63 Abs. 2;
- im § 72 Abs. 2;
- im § 77 Abs. 1 und
- im § 86 Abs. 3 Z. 2.

2. § 42 Abs. 2 Z. 4 lautet:

"4. dem Grund der gewährten Teilzeitbeschäftigung oder des gewährten Karenzurlaubs oder der gewährten Karenz widerspricht, oder"

3. In folgenden Bestimmungen wird jeweils nach dem Ausdruck "Karenzurlaub" bzw. der Ausdruck "oder eine Karenz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Fassung eingefügt:

- im § 31 Abs. 8 Z. 4;
- im § 64 Abs. 6 Z. 1;
- im § 67 Abs. 5 Z. 1;
- im § 99 Abs. 4 Z. 5 und
- im § 144 Abs. 2 Z. 4.

4. Im § 72 Abs. 2 wird der Ausdruck "Karenzurlaub" durch den Ausdruck "Karenz" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

5. § 86 Abs. 3 Z. 3 lautet:

"3. der sich in einem Karenzurlaub oder in einer Karenz befindet,"

Artikel XI

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2002 in Kraft.